

# **Benutzungsordnung für die Artothek in der Fouqué-Bibliothek Brandenburg an der Havel**

vom 14.09.2001 (ABl. Nr. 11 vom 18.09.2001)

## **1. Allgemeines**

Die Artothek bietet dem Benutzer und dem Bürger die Ausleihe von Kunstwerken an. Sie schafft Gelegenheit, sich über einen längeren Zeitraum mit bildnerischen Werken von Künstlern zu Hause zu befassen.

Die Bestände der Artothek (i.d.R. Grafiken, Fotografien) stehen in der Hauptstelle der Fouqué-Bibliothek zu den Öffnungszeiten zur Verfügung.

Soweit in dieser Benutzungsordnung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Fouqué-Bibliothek - Öffentliche Bibliothek der Stadt Brandenburg an der Havel - entsprechend.

## **2. Benutzerkreis**

Benutzer der Artothek der Fouqué-Bibliothek sind natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr, juristische Personen und Personenvereinigungen.

## **3. Anmeldung/Benutzerausweis**

Für die Ausleihe von Kunstwerken der Artothek ist die Anmeldung in der Fouqué - Bibliothek sowie der Besitz eines gültigen Benutzerausweises der Fouqué-Bibliothek erforderlich. Mit der Anmeldung zur Ausleihe wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Der Ausweis berechtigt zur Benutzung aller Einrichtungen der Fouqué-Bibliothek.

## **4. Ausleihe**

Die Ausleihe der Kunstwerke erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises. Für jedes Kunstwerk wird ein Leihschein ausgefüllt, dessen Original der Benutzer erhält.

Privatpersonen, gemeinnützige Träger, gemeinnützige Verbände und gemeinnützige Vereine zahlen ein Ausleihentgelt in Höhe von 9,78 DM, ab 2002 5,00 € pro Werk. Alle anderen Benutzer zahlen ein Ausleihentgelt in Höhe von 19,56 DM, ab 2002 10,00 € pro Werk. Die Leihfrist beträgt 2 Monate mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um den gleichen Zeitraum, wenn das Bild nicht von einem anderen Benutzer vorbestellt ist. Das Ausleihentgelt ist bei der Verlängerung erneut fällig. Der Leihschein ist vorzulegen. Telefonische Verlängerungen sind nicht möglich.

## **5. Behandlung der ausgeliehenen Kunstwerke**

Die ausgeliehenen gerahmten Kunstwerke einschließlich des Verpackungsmaterials sind mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen.

Die Kunstwerke dürfen nicht den Rahmen entnommen werden. Sie sind vor Sonnenlicht, Feuchtigkeit und Heizungswärme zu schützen. Bei Beschädigungen ist es untersagt, sie selbst zu reparieren oder reparieren zu lassen (auch kein Glasersatz). Sie sind in der Originalverpackung zurück zu geben und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust oder die Beschädigung sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

## **6. Haftung**

Für den Verlust oder die Beschädigung des entliehenen Kunstwerkes, des Rahmens, der Verglasung, des Verpackungsmaterials oder sonstigen Zubehörs ist Schadenersatz in Geld zu leisten. Dies gilt auch, wenn den Benutzer kein Verschulden trifft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch die unzulässige Weitergabe an Dritte entstehen.